



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. Juni 2013

Nummer 22

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 151 Anerkennung einer Stiftung S. 189
- 152 Anerkennung einer Stiftung S. 189
- 153 Anerkennung einer Stiftung S. 190
- 154 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung – RuhrSchVO) vom 04. April 2013 S. 190
- 155 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma F.W. Hempel Legierungsmetall GmbH Co. KG, Erlenstraße 71, 46149 Oberhausen S. 190
- 156 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf S. 191

157 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG S. 191

158 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen S. 192

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 159 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Rhein-Ruhr S. 193
- 160 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 193
- 161 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 LZG NRW S. 193
- 162 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 194

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

151 Anerkennung einer Stiftung

(Stiftung Psychiatrische Hilfgemeinschaft Rheinland)

Bezirksregierung
21.13-St.1357

Düsseldorf, den 24. Mai 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Psychiatrische Hilfgemeinschaft Rheinland“

mit Sitz in Viersen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.05.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 189

152 Anerkennung einer Stiftung

(Stiftung Freiherr von Nagell'sche Forstverwaltung)

Bezirksregierung
21.13-St.1592

Düsseldorf, den 24. Mai 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Freiherr von Nagell'sche Forstverwaltung“

mit Sitz in Hünxe-Gartrop gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.04.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 189

153 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung für das Kunstmuseum an der Ruhr)

Bezirksregierung
21.13-St.1614

Düsseldorf, den 23. Mai 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„**Stiftung für das Kunstmuseum an der Ruhr**“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.05.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 190

154 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung – RuhrSchVO) vom 04. April 2013

Bezirksregierung
25.05.09.01.01-Ruhr

Düsseldorf, den 22. Mai 2013

In dem Amtsblatt Nr.15 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. April 2013 wurde die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung - RuhrSchVO) vom 04. April 2013 veröffentlicht (Abl. Reg. Ddf. 2013 S. 126).

Diese Änderung wurde als Zweite Änderung beziffert.

Es wird hiermit richtiggestellt, dass es sich dabei um die Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung - RuhrSchVO) handelt.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Plück

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 190

155 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma F.W. Hempel Legierungsmetall GmbH Co. KG, Erlenstraße 71, 46149 Oberhausen

Bezirksregierung
52.03-0217570-0020-1019

Düsseldorf, den 23. Mai 2013

Die Firma F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Erlenstraße 71, 46149 Oberhausen, eine gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Mit Datum vom 07.12.2012 beantragte die Firma F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der vorbezeichneten Anlage, im Wesentlichen durch die Errichtung und den Betrieb einer Halle zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in einer Menge von 100 t bis weniger als 1.500 t.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 UVPG aufgeführt, so dass nach § 3c Satz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden war.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

gen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scherber

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 190

156 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0030/13/0324.1

Düsseldorf, den 24. Mai 2013

Die Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf hat mit Datum vom 25.02.2013 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen im Bereich der Superhochdachfertigung (Halle 302) durch:

- Reduzierung der Jahresproduktion der Superhochdächer von 15.000 Stück pro Jahr auf 3.000 Stück pro Jahr in der Kunststoffdachfertigung (Halle 302)
- Reduzierung der produzierten Dächer von maximal 5 Dachschaalen auf maximal 3 Dachschaalen je Stunde in der Gelcoat-Applikation
- Verringerung der Material-Einsatzmengen in der Gelcoat-Applikation von max. 85 kg/h auf max. 27 kg/h mit Verringerung der jährlichen Lösemittel-Gesamtemissionen in der Kunststoffdachfertigung
- Anpassung der Mindestabluftgeschwindigkeit der Quellen Nr. 302/160 (Einfachkabine-Gelcoatspritzen) und Nr. 302/161 (Doppelkabine-Gelcoatspritzen) auf mindestens 7 m/s.

- Anpassung der Abluftvolumenströme der Einfachkabine von 26.000 m³/h auf 35.000 m³/h und der Doppelkabine von 52.000 m³/h auf 62.000 m³/h der Gelcoat-Applikation
- Alternativer Einsatz eines zusätzlichen Gelcoat-Materials des Herstellers Scott Bader mit einem geringeren VOC-Gehalt von 0,45 % in der Gelcoat-Applikation

gestellt.

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 191

157 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0183/12/0101.1

Düsseldorf, den 6. Juni 2013

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG – wesentliche Änderung des Kraftwerk Neurath, Energiestraße in 41517 Grevenbroich

Die RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen hat mit Datum vom 12.11.2012 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Neurath durch Errichtung und Betrieb eines Aschezwischenlagers gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 191

158 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0199/12/0208.1

Düsseldorf, den 28. Mai 2013

Die Saint-Gobain Oberland AG hat mit Datum vom 30.11.2012 (ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2013) einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung

von Glas (Behälterglasfertigung) im Werk Essen, Ruhrglasstr. 50 in 45329 Essen gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Umstellung der Feuerung der Glasschmelzwanne 02. Neben der genehmigten Beheizung der Wanne mit Heizöl S soll auch eine Beheizung mit Erdgas erfolgen, wobei außer im Zuge der Umstellung des Brennstoffs (Wechseln der Brenner) kein Mischbetrieb der beiden Brennstoffe erfolgt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 192

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

159 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Rhein-Ruhr

Gemäß § 6.1 der Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt der Regionalverband Rhein-Ruhr seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein,

am 26. Juni 2013, 18:00 Uhr

in die Geschäftsstelle der Johanniter-Unfall-Hilfe, Erkrather Straße 245, 40233 Düsseldorf

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstands
2. Wahlen zur Landesvertreterversammlung
3. Behandlung von Anträgen für die Landesvertreterversammlung
4. Verschiedenes

Düsseldorf, den 22. Mai 2013

Der Regionalvorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 193

160 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Montag, dem 10. Juni 2013 um 14.00 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31

Tagesordnung

A. Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift nö vom 20.11.2012
4. Rechnungsprüfungsbericht
5. Situation auf den Campingplätzen

B. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 20.11.2012
3. Jahresabschluss 2012 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2012
4. Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2013
6. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung

Düsseldorf, den 27.05.2013

Ratsherr Rolf Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 193

161 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 LZG NRW

Allgemeine Bestimmung der Stelle des Polizeipräsidiums Duisburg

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes – LZG NRW – vom 07.03.2006 – GV.NRW 2006, S. 94 – in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung erfolgt für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist.

Als Stelle des Polizeipräsidiums Duisburg für Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 LZG NRW bestimme ich mit Wirkung vom 06.06.2013 den abschließbaren Schaukasten, der sich in der Schleuse im Besuchereingangsbe-

reich zwischen den beiden Eingangstüren des Gebäudes Polizeipräsidium Duisburg, Düsseldorfer Straße 161-163 in 47053 Duisburg befindet.

Duisburg, den 24. Mai 2013

Polizeipräsidium Duisburg
Im Auftrag
gez. Ackermann

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 193

162 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3221616257)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221616257 (alt: 11616257) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.08.2013 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. Mai 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 194

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf